Drucksachen-Nr.: 6661/2020-2025

Jörg Benesch, Ditfurthstr.48 A, 33611 Bielefeld
joergbenesch_spd@t-online.de

Bernd Adolph, Wiesenbach 16 A, 33611 Bielefeld
berndadolph@web.de

Ruth Wegner, Am Sudholz 33, 33613 Bielefeld
ruth.wegner@gruene-bielefeld.de

Bezirksbürgermeister
Gerd Peter Grün

Anfrage für die Sitzung der Bezirksvertretung am 31.8.2023

Frage: Wie kann die Stadt Bielefeld erreichen, dass die Durchführung von Ferienspielen für Kinder von 6-13 Jahren nicht als „Sonderveranstaltung“ im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung-18. BImSchV eingestuft wird, sondern eine Privilegierung für Ferienspiele erfolgt?

Begründung: Der SCB veranstaltet jährlich in zwei Gruppen mit je einer Woche Laufzeit die, für Kinder von 6-13 Jahren, unverzichtbaren Ferienspiele. Die Kinder wollen miteinander spielen und sich munter unter Anleitung bewegen dürfen und das für insgesamt zwei Wochen in den Sommerferien zwischen 9.00-16.00 Uhr werktags. Dabei gibt es neben den Bewegungsspielen auch andere Angebote sowie ein Frühstück und einen Mittagssnack. Die Ferienspiele werden von Sozialarbeitern und anderen Betreuern und Betreuerinnen angeleitet und beaufsichtigt. Es gibt auch ruhigere Angebote, die in kleineren Gruppen durchgeführt werden.

Aufgrund von derzeit geltenden Lärmschutzvorschriften (s.o.) gab und gibt es leider immer wieder Beschwerden insbesondere einer Anliegerin, die dazu führten, dass der SCB die Ferienspiele nicht auf seiner **Anlage Am Meierteich** durchführen darf. Das ist unseres Erachtens nicht angemessen, geht es hier doch um die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder in unserem Stadtbezirk.
So mussten die Betreuerinnen und Betreuer in diesem Jahr mit sämtlichem Equipment auf den Sportplatz an der Benzstraße umziehen, was einen hohen Aufwand bedeutet.

Für Sportanlagen gelten restriktivere Regelungen als für Spielplätze. Die Kinder, die an Ferienspielen teilnehmen, sind aber keinesfalls vergleichbar mit Turniermannschaften, Fußballlärm oder Lärm von Fans. Es handelt sich um viele Kinder im Grundschulalter oder aus den Übergangsklassen in die weiterführenden Schulen, deren Eltern sich sehr mit ihren Kindern freuen, dass es solche bewegungsstarken Angebote in den Sommerferien gibt
Es muss daher auf lokaler Ebene, aber ggfls. auch auf der Landesebene erreicht werden, dass solche Aktivitäten nicht durch rechtliche Mittel verhindert oder als sog. „Sonderveranstaltungen“ eingestuft werden, **sondern eine Privilegierung erhalten**, die einen rechtlichen Schutz dieser Ferienspiele auf einer Sportanlage ermöglicht.

Gez. Jörg Benesch
Gez. Bernd Adolph
Gez. Ruth Wegner